

2011 / Nr. 54 vom 29. September 2011

Der Senat hat am 20. September 2011 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**200. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Educational Technology“ - Certified Program
(Fakultät für Kunst, Kultur und Bau)**

**201. Einrichtung des Universitätslehrganges „Educational Technology“ - Certified Program
(Fakultät für Kunst, Kultur und Bau)**

202. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Educational Technology“ - Certified Program

**203. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Higher Education – Exzellente Hochschullehre (CP)“
(Fakultät für Bildung und Medien)**

**204. Einrichtung des Universitätslehrganges „Higher Education – Exzellente Hochschullehre (CP)“
(Fakultät für Bildung und Medien)**

205. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Higher Education – Exzellente Hochschullehre (CP)“

**206. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Consultant für Erneuerbare Energie“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

**207. Einrichtung des Universitätslehrganges „Consultant für
Erneuerbare Energie“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

**208. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Consultant für Erneuerbare Energie“**

**209. Verordnung über das Curriculum des
Universitätslehrganges „Akademische Expertin / Akademischer
Experte für Energie Autarkie“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

**210. Einrichtung des Universitätslehrganges „Akademische
Expertin / Akademischer Experte für Energie Autarkie“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

**211. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Akademische Expertin / Akademischer
Experte für Energie Autarkie“**

**212. Verordnung über das Curriculum des
Universitätslehrganges „Energie Autarkie Engineering und
Management, MSc“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

**213. Einrichtung des Universitätslehrganges „Energie Autarkie
Engineering und Management, MSc“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

**214. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Energie Autarkie Engineering und
Management, MSc“**

**215. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

**216. Einrichtung des Universitätslehrganges „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)**

217. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“

200. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Educational Technology“ - Certified Program (Fakultät für Kunst, Kultur und Bau)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Ziel des Universitätslehrganges „Educational Technology“ ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Personen im schulischen oder außerschulischen Aus- und Weiterbildungsbereich. Dabei soll insbesondere auf die durch Informations- und Kommunikationstechnologien ausgelösten Veränderungen im Bildungssystem eingegangen werden. Die Studierenden sollen nicht nur in die Lage versetzt werden, neue Technologien und Medien didaktisch optimal einsetzen zu können, sie sollen darüber hinaus mit den aktuellen Entwicklungen in Administration und Management von Bildungsinstitutionen vertraut gemacht werden.
- (2) Die Weiterbildung hat praxisnah mit hohem akademischen Anspruch zu erfolgen und soll die Absolventinnen und Absolventen auch dazu befähigen, auf dem Gebiet in weiterer Folge wissenschaftlich aktiv zu werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Educational Technology“ wird berufsbegleitend in Form von Präsenzmodulen mit begleitender online Betreuung angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Educational Technology“ umfasst ein Semester vollzeitäquivalent (30 ECTS) und dauert berufsbegleitend 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen:
 - Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestes eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) soll nur in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine Zulassung erfolgen. Es sind dann mindestens 8 Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Die Studieninhalte des Universitätslehrgangs „Educational Technology“ ergeben sich aus dem folgenden Studienplan.

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Informations- und Kommunikationstechnologien			130	12
	E-Learning und Wissensmanagement	SE	40	3
	Medienprojekt	SE	60	6
	Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologien	SE	30	3
Management und Kommunikation			120	12
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	SE	10	3
	Bildungsmanagement	SE	40	3
	Kommunikationsworkshop Einführung	SE	10	1
	Kommunikationsworkshop	SE	20	1
	Soziale Kompetenz und Leadership	SE	30	3
	Didaktische und lerntheoretische Grundlagen des E-Learning	SE	10	1
Recht	Rechtliche Grundlagen und Schulrecht I		30	3
Tutorials zu diverser Software	Tutorials zu diverser Software		30	3
Gesamt			310	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Weise kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen, diese besteht entweder aus schriftlichen Fachprüfungen oder Hausarbeiten über jedes Fach.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

201. Einrichtung des Universitätslehrganges „Educational Technology“ - Certified Program (Fakultät für Kunst, Kultur und Bau)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Educational Technology“ - Certified Program und der Stellungnahme des Rektors vom 27. September 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Kunst, Kultur und Bau eingerichtet.

202. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Educational Technology“ - Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Educational Technology“ - Certified Program wird mit € 3.900,-- festgelegt.

203. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Higher Education – Exzellente Hochschullehre (CP)“ (Fakultät für Bildung und Medien)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Der Universitätslehrgang „Higher Education – Exzellente Hochschullehre (CP)“ vermittelt Lehrqualifikationen für eine Lehrtätigkeit an Hochschulen und im Weiterbildungsbereich von Hochschulen.
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges wird eine systematische didaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses angeboten. Der Weiterbildungsstudiengang soll den Studierenden in der Auseinandersetzung mit praxisnahen und handlungsbezogenen Modellen die Ausbildung professioneller Lehrkompetenzen ermöglichen und sie befähigen, didaktisch hochwertige Lehre an

Hochschulen und in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu entwickeln und durchzuführen.

- (3) Die Studierenden werden befähigt Lernprozesse zu steuern, i.e. mit der Lernsituation, dem Lernstoff und den Lernbedingungen verantwortlich umzugehen.
- (4) Die Studierenden erlernen zielgruppen- und sachorientiert ein angemessenes Methodenspektrum einzusetzen, das sich an den Bedürfnissen von Lehrenden und Lernenden orientiert.
- (5) Darüber hinaus erwerben die Studierenden die Fähigkeit, neue Medien und Kommunikationsmöglichkeiten in die Lehre zu integrieren und einschlägige Technologien auf empirischer und theoretischer Basis beurteilen zu können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.

oder

- (2) Abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss.

oder

- (3) eine den Abs. 1 bzw. Abs. 2 gleichzuhaltende Qualifikation wie folgt:

- a) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden

oder

- b) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art*	ECTS	UE
1. Grundlagen der Hochschuldidaktik				
	0.1 Aufgabenfelder und Anwendungsgebiete der Hochschuldidaktik	VO; TT	1	10
2. Leitungskompetenz				
	2.1 Kommunikation und Prozesssteuerung	KS; TT	5	20
	2.2 Dimensionen der Leitungspersönlichkeit	KS; TT	5	20
3. Methodenkompetenz				
	3.1 Lehre, Didaktik und Unterrichtsmethoden	KS; TT	5	20
	3.2 Lernumgebungen und Lernmethoden	KS; TT	5	20
4. Medienkompetenz				
	4.1 Bildungstechnologische Lehrkonzepte	KS; TT	5	20
	4.2 Didaktisches Design von E-Learning Szenarien	KS; TT	5	20
5. Praxistransfer				
	5.1 Praxis-Begleitseminar	KS, TT	3	50
	5.2 Lehrprobe und Peer Hospitation	-	10	
GESAMT			44	180

Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von drei- bis viermonatigen tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 1 bis 4 und über die Lehrveranstaltungen 5.1 sowie das erfolgreiche Absolvieren der unter 5.2 angeführten Lehrprobe.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

204. Einrichtung des Universitätslehrganges „Higher Education – Exzellente Hochschullehre (CP)“ (Fakultät für Bildung und Medien)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Higher Education – Exzellente Hochschullehre (CP)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 27. September 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung und Medien eingerichtet.

205. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Higher Education – Exzellente Hochschullehre (CP)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Higher Education – Exzellente Hochschullehre (CP)“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

206. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Consultant für Erneuerbare Energie“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Begrenztheit der fossilen Energieträger, Umweltkatastrophen, Klimaerwärmung und steigende Energiepreise verlangen nach neuen Wegen in der Energiebereitstellung. Für eine nachhaltige Wirtschaftsweise ist es erforderlich, zusätzlich zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienzsteigerung die praktisch unbegrenzt vorhandene erneuerbare Energie (aus Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Erdwärme) weit stärker als bisher zu nutzen.

Im Dezember 2008 hat sich die Europäische Union auf ein Richtlinien- und Zielpaket für Klimaschutz und Energie geeinigt, welches ambitionierte Zielvorgaben bis 2020 enthält. Demnach gelten bis zum Jahr 2020 die folgenden europaweiten Vorgaben:

- 20 % weniger Treibhausgasemissionen als 2005
- 20 % Anteil an erneuerbaren Energien
- 20 % mehr Energieeffizienz

Für den Ausbau erneuerbarer Energieträger wurden per Richtlinie verbindliche nationale Zielvorgaben festgelegt, die zusammen genommen eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren am Gesamtenergieverbrauch ("Brutto-Endenergieverbrauch") - einschließlich Strom, Wärme und Mobilität - auf 20 % bis zum Jahr 2020 bewirken sollen. Für Österreich gilt dabei ein Zielwert von 34 % für das Jahr 2020.

Es entsteht ein neuer Markt für Professionisten und Professonistinnen, die sowohl Haushalte und Unternehmen, aber auch Gemeinden und Länder hinsichtlich Energiebereitstellung und Klimastrategien auf der Basis von Erneuerbarer Energie beraten können.

Der Universitätslehrgang ermöglicht den Studierenden, Erneuerbare Energie als Produkt zu begreifen und diese Produkte zu planen, projektieren, gestalten, designen, vermarkten und handeln.

Wesentlicher Bestandteil dieses Certified Programs liegt daher bei den allgemeinen Grundlagen der erneuerbaren Energie, sowohl aus ökologischer und technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht. Da die Aufgaben der zukünftigen Consultants für Erneuerbare Energie außerordentlich fachübergreifend sind, ist die interdisziplinäre Weiterbildung ein wesentlicher Bestandteil des Certified Programs. Weitere essenzielle betriebswirtschaftliche, organisatorische und strategische Programmteile und Tools runden dieses Certified Program ab.

Die Absolventen und Absolventinnen dieses Universitätslehrganges verfügen über die erforderlichen Kompetenzen, um Private, Unternehmen und Kommunen im Prozess der Energiewende auf der Basis von Erneuerbarer Energie zu beraten und zu unterstützen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Dauer des Lehrganges beträgt 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c)
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Pflichtfächer				
	Allgemeine Grundlagen der Erneuerbaren Energie	SE	52	6
	Ökologische Grundlagen der Erneuerbaren Energie	SE	26	3
	Erneuerbare Energieträger	SE	26	3
	Technische Rahmenbedingungen und Potentiale für die Nutzung der Erneuerbaren Energie	SE	54	6
	Anlagentechnik für Erneuerbare Energien	SE	28	3
	Energiespeicherung und Versorgungssysteme	SE	26	3
	Consultant Know-how für die wirtschaftliche und strategische Planung und Umsetzung	SE	54	6

	Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit und Risiko	SE	28	3
	Consultant Know- how	SE	26	3
Projektarbeit Erneuerbare Energie				7
			160	25

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die drei Fächer sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

207. Einrichtung des Universitätslehrganges „Consultant für Erneuerbare Energie“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Consultant für Erneuerbare Energie“ und der Stellungnahme des Rektors vom 27. September 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Recht eingerichtet.

208. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Consultant für Erneuerbare Energie“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Consultant für Erneuerbare Energie“ wird mit € 4.000,-- festgelegt.

209. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energie Autarkie“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang ermöglicht den Studierenden, Energie, CO₂ und Autarkie Konzepte für private Haushalte, Unternehmen sowie öffentliche Gebietskörperschaften zu erstellen und diese bei der Implementierung zu unterstützen.

Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, vorwiegend aus Krisenregionen, steigende Energiepreise und die Evidenz des Klimawandels bewirken eine rasant steigende Nachfrage nach nachhaltiger Energiebereitstellung und Energie Autarkie. Dies bedeutet eine weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern, Vorrang für Energieeffizienz und verstärkte Nutzung von lokalen und regionalen energetischen Ressourcen.

Mit dem Universitätslehrgang erhalten die Studierenden umfassendes Know-how, um eine professionelle Beratung und Planung auf dem zukunftssträchtigen Wirtschaftssektor der Energie Autarkie anbieten zu können. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Universitätslehrganges liegt im Energiemanagement, das in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Teilbereichen vermittelt wird. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Energie und CO₂ als Produkte zu begreifen und diese Produkte zu planen, projektieren, gestalten, designen, vermarkten und zu handeln. Die Studierenden werden mit den rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des regenerativen Energiesektors vertraut gemacht und erlernen, die Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Energie Autarkie Projekte zu bewerten. Durch die Bearbeitung von Best Practice Beispielen erwerben Sie das Know-how zur richtigen Abschätzung der Anwendbarkeit unterschiedlicher Konzepte zur Energie Effizienz und Autarkie.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium sowie im Vollzeitstudium Format geführt.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester, im Vollzeitstudium 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energie Autarkie“ ist

a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder

b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

c)

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
Projektarbeit Energie Autarkie Coaching				7
Rahmenbedingungen der Energie Autarkie		SE	52	6
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energie Autarkie	SE	26	3
	Wirtschaftliche Aspekte und Coaching der Energie Autarkie	SE	26	3
Regenerative Energiebereitstellung und Anlagentechnik		SE	56	6
	Regenerative Energiebereitstellung	SE	28	3

	Anlagentechnik für regenerative Energieträger	SE	28	3
Konzeption und Management von Energieeffizienz		SE	52	6
	Energieeffizienz Management	SE	26	3
	Energieeffizienz Technologie	SE	26	3
Projektarbeit Energie und CO2 Management				7
Grundlagen von Energie und CO2 Management		SE	52	6
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen	SE	26	3
	Projektmanagement und Interdisziplinarität	SE	26	3
Energie und CO2 Strategien für Unternehmen und Kommunen		SE	54	6
	Energiemanagement Systeme	SE	36	4
	Energie und CO2 Handel	SE	18	2
Regenerative Energiebereitstellung und Anlagentechnik II		SE	54	6
	Technisches Energiemanagement	SE	28	3
	Regenerative Energietechnik	SE	26	3
Projektarbeit Energie Autarkie				10
			320	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die sechs Fächer sowie die positive Beurteilung der Projektarbeiten.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Certified Energie Autarkie Coach“ sowie „Energie und CO2 Manager/in“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Energie Autarkie“ bzw. „Akademischer Experte für Energie Autarkie“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

210. Einrichtung des Universitätslehrganges „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energie Autarkie“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energie Autarkie“ und der Stellungnahme des Rektors vom 27. September 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Recht eingerichtet.

211. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energie Autarkie“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energie Autarkie“ wird mit € 9.500,-- festgelegt.

212. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Energie Autarkie Engineering und Management, MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang ermöglicht den Studierenden, Energie- und CO2 als Produkte zu begreifen und diese Produkte zu planen, projektieren, gestalten, designen, vermarkten und handeln, sowie Energie- und Autarkie-Konzepte für private Haushalte, Unternehmen sowie öffentliche Gebietskörperschaften zu erstellen und diese bei der Implementierung zu unterstützen.

Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, vorwiegend aus Krisenregionen, steigende Energiepreise und die Evidenz des Klimawandels bewirken eine rasant steigende Nachfrage nach nachhaltiger Energiebereitstellung und Energie Autarkie. Dies bedeutet eine weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern, Vorrang für Energieeffizienz und verstärkte Nutzung von lokalen und regionalen energetischen Ressourcen.

Mit dem Universitätslehrgang erhalten die Studierenden umfassendes Know-how, um eine professionelle Beratung und Planung auf dem zukunftssträchtigen Wirtschaftssektor der Energie Autarkie anbieten zu können. Wesentlicher Bestandteil dieses Universitätslehrgangs liegt im Energiemanagement, das in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Teilbereichen unterrichtet wird. Die Studierenden werden mit den rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des regenerativen Energiesektors vertraut gemacht und erlernen, die Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Energie Autarkie Projekte zu bewerten. Durch die Bearbeitung von Best Practice Beispielen erwerben Sie das Know-how zur richtigen Abschätzung der Anwendbarkeit unterschiedlicher Konzepte zur Energie Effizienz und Autarkie.

Der Universitätslehrgang richtet sich sowohl an EnergieerzeugerInnen, Fuhrpark-ManagerInnen als auch an Marketing- und Vertriebskräfte sowie ProduktentwicklerInnen und InteressensvertreterInnen aus Organisationen. Eine weitere Zielgruppe sind Ingenieure und Ingenieurinnen, die mit dem erworbenen Know-how sowohl Kommunen als auch Unternehmen am Weg zur Energie Autarkie beraten und begleiten können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium sowie im Vollzeitstudium Format geführt.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 4 Semester, im Vollzeitstudium 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c) eine der in a) und b) gleichzuhaltenden Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 25 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, sowie mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
PFLICHTFÄCHER				
Projektarbeit Energie Autarkie Coaching				7
Rahmenbedingungen der Energie Autarkie		SE	52	6
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energie Autarkie	SE	26	3
	Wirtschaftliche Aspekte und Coaching der Energie Autarkie	SE	26	3
Regenerative Energiebereitstellung und Anlagentechnik		SE	56	6
	Regenerative Energiebereitstellung	SE	28	3
	Anlagentechnik für regenerative Energieträger	SE	28	3
Konzeption und Management von Energieeffizienz		SE	52	6
	Energieeffizienz Management	SE	26	3
	Energieeffizienz Technologie	SE	26	3
Projektarbeit Energie und CO2 Management				7
Grundlagen von Energie und CO2 Management		SE	52	6
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen	SE	26	3
	Projektmanagement und Interdisziplinarität	SE	26	3
Energie und CO2 Strategien für Unternehmen und Kommunen		SE	54	6
	Energiemanagement Systeme	SE	36	4
	Energie und CO2 Handel	SE	18	2

Regenerative Energiebereitstellung und Anlagentechnik II		SE	54	6
	Technisches Energiemanagement	SE	28	3
	Regenerative Energietechnik	SE	26	3
WAHLFÄCHER (es sind 3 Fächer und eine Projektarbeit zu wählen)				
Projektarbeit Erneuerbare Energie				7
Allgemeine Grundlagen der Erneuerbaren Energie		SE	52	6
	Ökologische Grundlagen der Erneuerbaren Energie	SE	26	3
	Erneuerbaren Energieträger	SE	26	3
Technische Rahmenbedingungen und Potentiale für die Nutzung der Erneuerbaren Energie		SE	54	6
	Anlagentechnik für Erneuerbare Energien	SE	28	3
	Energiespeicherung und Versorgungssysteme	SE	26	3
Consultant Know-how für die wirtschaftliche und strategische Planung und Umsetzung		SE	54	6
	Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit und Risiko	SE	28	3
	Consultant Know-how	SE	26	3
Projektarbeit Nachhaltige Mobilität				7
Allgemeine Grundlagen der Nachhaltigen Mobilität		SE	54	6
	Aktuelle Projekte in Europa und Asien	SE	36	4
	Implementierung von Modellregionen	SE	18	2
Nachhaltige Energiebereitstellung und Infrastruktur		SE	52	6
	Energiebereitstellung für Nachhaltige Mobilität	SE	26	3
	Infrastruktur für Nachhaltige Mobilität	SE	26	3
Nachhaltige Mobilität für Unternehmen und Kommunen		SE	54	6
	Wirtschaftliche und Strategische Umsetzung	SE	28	3

	Stakeholder Konzepte	SE	26	3
Master-Thesis				13
Seminar Master-Thesis		SE	20	2
			500	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst:
 - je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die 6 Pflichtfächer im Ausmaß von 36 ECTS,
 - die positive Beurteilung der 2 Projektarbeiten im Rahmen der Pflichtfächer im Ausmaß von 14 ECTS,
 - je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die 3 Wahlfächer im Ausmaß von 18 ECTS,
 - die positive Beurteilung einer Projektarbeit im Rahmen der Wahlfächer im Ausmaß von 7 ECTS,
 - positive Absolvierung des Seminars Master-Thesis,
 - sowie die Verfassung, positiver Beurteilung und erfolgreiche Verteidigung der Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Certified Energie Autarkie Coach“, „Energie und CO2 Manager/in“, „Consultant für Erneuerbare Energie“, „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“, „Certified Energy and Carbon Manager“ sowie „Manager in E-Mobility“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science für Energie Autarkie Engineering und Management – MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

213. Einrichtung des Universitätslehrganges „Energie Autarkie Engineering und Management, MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Energie Autarkie Engineering und Management, MSc“ und der Stellungnahme des Rektors vom 27. September 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Recht eingerichtet.

214. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Energie Autarkie Engineering und Management, MSc“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Energie Autarkie Engineering und Management, MSc“ wird mit € 14.900,-- festgelegt.

215. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

§ 1. Weiterbildungsziel

Klimawandel, Globalisierung, Ressourcenknappheit, wachsender CO2 Ausstoß durch Verkehr. Im Zentrum stehen die Mobilität der Zukunft und die Frage, welche nachhaltigen Alternativen es für den Verkehrsbereich gibt.

Das Weißbuch der Europäischen Kommission "Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum" hat ein wettbewerbsorientiertes und ressourcenschonendes Verkehrssystem zum Ziel. „Der Verkehr ist Grundlage der Wirtschaft und Gesellschaft. Mobilität ist das Lebenselixier des Binnenmarkts und prägt die Lebensqualität der BürgerInnen, die ihre Reisefreiheit genießen. Der Verkehr ermöglicht wirtschaftliches Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Angesichts der neuen Herausforderungen, vor denen wir stehen, muss er nachhaltig sein.“

Der Universitätslehrgang richtet sich sowohl an Ingenieurbüros, EnergieerzeugerInnen, Fuhrpark-ManagerInnen als auch an Marketing- und Vertriebskräfte sowie ProduktentwicklerInnen und InteressensvertreterInnen aus Organisationen. Mit dem Universitätslehrgang erhalten die Studierenden ein umfassendes Know-how, um auf dem sich stark verändernden Wirtschaftssektor Verkehr mit professioneller Beratung und

Planung sowohl Kommunen als auch Unternehmen am Weg zur nachhaltigen Mobilität begleiten und unterstützen zu können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Dauer des Lehrganges beträgt 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c)
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Pflichtfächer				
Allgemeine Grundlagen der Nachhaltigen Mobilität		SE	54	6
	Aktuelle Projekte in Europa und Asien	SE	36	4
	Implementierung von Modellregionen	SE	18	2
Nachhaltige Energiebereitstellung und Infrastruktur		SE	52	6
	Energiebereitstellung für Nachhaltige Mobilität	SE	26	3

	Infrastruktur für Nachhaltige Mobilität	SE	26	3
Nachhaltige Mobilität für Unternehmen und Kommunen		SE	54	6
	Wirtschaftliche und Strategische Umsetzung	SE	28	3
	Stakeholder Konzepte	SE	26	3
Projektarbeit Nachhaltige Mobilität				7
			160	25

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die drei Fächer sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

216. Einrichtung des Universitätslehrganges „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“ und der Stellungnahme des Rektors vom 27. September 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Recht eingerichtet.

217. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“ wird mit € 4.000,- festgelegt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats